

## **Satzung der Großen Kreisstadt Glauchau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) i.V.m. § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 26.10.2023 folgende Satzung der Großen Kreisstadt Glauchau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die öffentliche Bekanntmachung, die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntgabe der Großen Kreisstadt Glauchau, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) <sup>1</sup>Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Glauchau erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes mit dem Titel „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Glauchau“ auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Glauchau unter [www.glauchau.de](http://www.glauchau.de).  
<sup>2</sup>Dies stellt die authentische Form dar.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Glauchau unter [www.glauchau.de](http://www.glauchau.de) verfügbar ist, vollzogen.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Bekanntmachung nach §§ 3, 4a BauGB in der gemäß Absatz 1 bestimmten Form nicht ausschließlich zulässig ist, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Veröffentlichung im „StadtKURIER Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Glauchau“, welche in diesem Fall die authentische Form darstellt. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „StadtKURIER Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Glauchau“ vollzogen.

(4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. <sup>2</sup>Sofern eine Rechtsverordnung oder eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

(6) <sup>1</sup>Jedermann kann unentgeltlich Ausdrücke der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes mit dem Titel „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Glauchau“ während der allgemeinen

Öffnungszeiten erhalten. <sup>2</sup>Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken gegen Kostenersatz des Versandes.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachungen**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen im Rathaus Glauchau, Markt 1, 08371 Glauchau niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Absatz 1 Nummer 2 vollzogen.

(3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### **§ 4 Notbekanntmachungen**

(1) <sup>1</sup>Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(2) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach Absatz 1 Satz 1 vollzogen.

(3) Der Vollzug der Notbekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### **§ 5 Ortsübliche Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgaben**

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

### **§ 6 Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien**

(1) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Beiräte sowie der Ortschaftsräte werden in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Glauchau bekannt gegeben

(2) § 4 dieser Satzung ist nicht anwendbar.

### **§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Satzung der Großen Kreisstadt Glauchau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen

Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 30. November 2007 und die Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Glauchau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe vom 27. Mai 2011 außer Kraft.

Glauchau, den 06.11.2023

gez.  
Marcus Steinhart  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

<sup>1</sup>Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.